

# Amtsgericht Leipzig

103 C 559/06

Verkündet am: 29.8.2006

Berger

JOSekrin. Urkundsbeamt.d.Geschäftsst.

# **EINGEGANGEN**

2 9, Aug. 2006

Dr. Christian Braun Stapper & Korn Rechtsanwälte

## IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

Dr. Christian Braun,

Leipzia

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Stapper & Korn, Karl-Heine-Str. 16, 04229 Leipzig , Gz.: 67/05 HW-bo

gegen

Stadtwerke Leipzig GmbH,

vertr. durch die Geschäftsführer Raimund Otto, Wolfgang Wille, Sammelp., Eutritzscher Str. 17-19, 04105 Leipzig

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Heinemann & Partner, Paulinerweg 27, 04299 Leipzig , Gz.: 51/06BC14gt

wegen Feststellung und Prüfung der Gaspreiserhöhung

hat das Amtsgericht Leipzig durch Richter am Amtsgericht Boß am 29.8.2006 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.7.2006

für Recht erkannt:

1.

Es wird festgestellt, daß die von der Beklagten in dem von der Beklagten und dem Kläger geschlossenen "Bestpreis Gas-Sondervertrag -" vom 16.09.2003 zum 01.12.2005 vorgenommene Erhöhung des Arbeitspreises Erdgas unwirksam ist.

2.

Es wird festgestellt, daß die Kündigung der Beklagten vom 17.10.2005 des "Bestpreis Gas-Sondervertrages (Nr. 940102940973) – " mit dem Kläger zum 30.11.2005 unwirksam ist.

3.

Es wird festgestellt, daß der "Bestpreis Gas-Sondervertrag (Nr. 940102940973) -" vom 16.09.2003 zwischen den Parteien weiterhin unverändert bis 16.09.2006 besteht.

4.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des vollstreckbaren Betrages.

Gebührenstreitwert: 4.523,75 EUR

## **Tatbestand:**

Der Kläger bewohnt mit seiner Familie ein Gebäude in Leipzig. Die Beklagte, das ortsansässige Energieversorgungsunternehmen, beliefert das Gebäude mit Strom und Gas.

Im September 2003 schlossen die Parteien einen schriftlichen Gaslieferungsvertrag, den sogenannten "Bestpreis Gas-Sondervertrag - bis 150 kW vertragliche Wärmeleistung".

In den darauffolgenden Jahren 2004 und 2005 hat die Beklagte ihren von der Gasabnahmemenge abhängigen Arbeitspreis mehrfach wie folgt erhöht:

Erhöhungen des Arbeitspreises beim Gasabsatz erfolgten für die Tarife <u>"Grund-/Ersatzversorgung Haushalt und Gewerbe"</u> sowie <u>"Vollversorgung/Sonderabkommen"</u> zum 01. Oktober 2004, zum 01. Januar 2005 und zum 01. Dezember 2005.

Erhöhungen beim <u>"Bestpreis Gas 2.0"</u> erfolgten zum 01. Dezember 2004, zum 01. März 2005 sowie zum 01. Dezember 2005.

Insbesondere die Gaspreiserhöhung zum 01. Dezember 2005 ist zwischen den Parteien streitig.

Mit Schreiben vom 06.10.2005 hat die Beklagte diese beabsichtigte Preiserhöhung dem Kläger mit Wirkung zum 01.12.2005 angekündigt. Der Gaspreis sollte entsprechend diesem Erhöhungsschreiben der Beklagten von zuletzt 4,3 Cent/KWh auf nunmehr 6,65 Cent/KWh steigen.

Der Kläger widersprach dieser Preiserhöhung, woraufhin die Beklagte mit Schreiben vom 17.10.2005 den Widerspruch des Klägers akzeptierte und gleichzeitig den ursprünglich aus dem Jahre 2003 geschlossenen Bestpreis-Gaslieferungsvertrag kündigte.

Zugleich wurde der Kläger fortan nach den aktuellen Preisen für die sogenannte "Grund-/Ersatzversorgung Haushalt und Gewerbe" eingestuft. Die insoweit erfolgten Rechnungen der Beklagten hat der Kläger nur unter Vorbehalt gezahlt.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger im wesentlichen Feststellung der Unwirksamkeit der Preiserhöhung.

Schließlich habe die Beklagte seit 2003 und in den Folgejahren 2004 und 2005 bereits eine 13%ige Preiserhöhung durchgesetzt; die jüngste Preiserhöhung ab Dezember 2005 stelle, insgesamt gesehen, eine 50%ige Preiserhöhung dar.

Der Kläger ist der Auffassung, daß diese Preisentwicklung der Beklagten unbillig im Sinne von § 315 BGB sei. Auch könne die sogenannte Preisanpassungklausel in Ziffer 2.6 des Bestpreis-Vertrages vom September 2003 als formularmäßig verwendete Klausel wegen §§ 305, 307 Abs. 1 BGB keinen Bestand haben. Insgesamt sei wegen der unwirksamen Preiserhöhung zum Dezember 2005 auch die erklärte Kündigung der Beklagten vom 17.10.2005 unwirksam – was wiederum zur Folge habe, daß der Ursprungs-Bestpreis-Vertrag aus dem Jahre 2003 weiterhin unverändert fortbestehe.

Der Kläger beantragt,

1.

es wird festgestellt, daß die zum 01.12.2005 von der Beklagten vorgenommene Erhöhung der Gastarife für den Gasbezug des Klägers unbillig ist und, soweit eine Tariferhöhung im Rahmen der Billigkeit möglich ist, stattdessen die vom Gericht zu ermittelnde billige Tariferhöhung gilt,

2.

es wird festgestellt, daß die Kündigung der Beklagten vom 17.10.2005 des Bestpreis Gas-Sondervertrages (Nr. 940102940973) mit dem Kläger unwirksam ist,

3.

es wird festgestellt, daß der Bestpreis Gas-Sondervertrag (Nr. 940102940973) vom 16.09.2003 zwischen den Parteien weiterhin unverändert besteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hilfsweise, festzustellen,

daß der zwischen den Parteien bestehende Gas-Sondervertrag vom 16.09.2003 (Nr. 940102940973) zum 15.09.2006 endet.

Die Beklagte bestreitet nicht, daß es grundsätzlich zu Preiserhöhungen in Leipzig beim Arbeitspreis gekommen sei. Die behauptete Gaspreiserhöhung von 50 % sei jedoch übertrieben und vom Kläger verfälschend dargestellt. Ausgehend von einem auf den Durchschnittsverbrauch des Klägers und seiner Familie bezogenen Verbrauchswert von etwa 51.310 KWh/Jahr ergebe sich im konkreten Einzelfall allenfalls eine Preiserhöhung von 20,27 %.

Bei optimaler Tarifwahl durch den Kläger seien vielmehr folgende Entgelte ausschlaggebend:

Nettoentgelt nach Bestpreis Gastarif, Preisblatt 01.03.2005, Verbrauch von 51.310 kWh/a und bestellte Leistung von 24 kW (= bis 30.11.2005 geltender Vertragspreis)

. Grundpreis (entfällt in Stufe 4)	2.405,05 EUR
. Leistungspreis: 24 kW x 0,69 kW/m x 12 m/a =	198,72 EUR
. Arbeitspreis: $51.310 \text{ kWh } \times 0.043 \text{ EUR/kWh} =$	2.206,33 EUR

Nettoentgelt nach Bestpreis Gastarif 2.0 aufgrund Preisblatt 01.12.2005

. Grundpreis (entfällt in Stufe 4)	2.289,50 EUR
. Leistungspreis: 24 kW x 0,69 kW/m x 12 m/a =	198,72 EUR
. Arbeitspreis: $51.310 \text{ kWh } \times 0.0525 \text{ EUR/kWh} = 0.0525 \text{ EUR/kWh}$	2.693,78 EUR

Nettoentgelt nach Sonderabkommen (ab 9.997 kWh/a), Preisblatt 01.12.2005

Der Kläger übersehe bei seiner Berechnung, daß die Beklagte bereits seit dem Jahre 2000 über ein kontinuierlich weiterentwikkeltes und mit zahlreichen Sparmöglichkeiten versehenes Tarifmo-

dell verfüge. Jeder Kunde - so auch der Kläger - müsse sich individuell und eigenständig an diesem Tarifmodell der Beklagten orientieren, um die ausreichend vorhandenen Einsparungsmöglichkeiten auch optimal zu nutzen.

Schließlich sei nach den Behauptungen der Beklagten die Erhöhung der Gaspreise in Leipzig wegen der rasanten Steigerung der Gasbeschaffungskosten notwendig geworden. Seit Beginn des Jahres 2004 habe sich der von dem Vorlieferanten bezogene Gaspreis wegen der rasanten Preisentwicklung für leichtes Heizöl wie folgt gesteigert:

II. Quartal	2004	+	0,0651	Ct/KwH
III. Quartal	2004	+	0,0042	Ct/kWh
IV. Quartal	2004	+	0,0888	Ct/kWh
I. Quartal	2005	+	0,2987	Ct/kWh
II. Quartal	2005	+	0,3207	Ct/kWh
III. Quartal	2005	+	0,0829	Ct/kWh
IV. Quartal	2005	+	0,1134	Ct/kWh
I. Quartal	2006	+	0,5127	Ct/kWh
II. Quartal	2006	+	0,3054	Ct/kWh.

Nicht etwa die Gewinnmaximierung, sondern ausschließlich die gestiegenen Vorlieferantenpreise seien für die jeweiligen Preiserhöhungen ursächlich. Daß die getroffenen Preiserhöhungen der Beklagten kalkulatorisch und wirtschaftlich gerechtfertigt seien, ergebe sich u.a. aus dem vorgelegten Wirtschaftsprüfergutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH.

Gleichwohl habe die Beklagte den Gaslieferungspreis mit dem Kläger trotz gestiegener Beschaffungskosten über 15 Monate konstant gehalten, bevor sie <u>erstmals</u> zum 01.12.2004 ihre Gaspreise erhöht habe.

Letztendlich ergebe sich aus einer Vielzahl tatsächlicher und rechtlicher Gesichtspunkte (B 2.) die Notwendigkeit der durchgeführten Gaspreiserhöhung.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes nimmt das Gericht Bezug auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen.

Das Gericht hat keinen Beweis erhoben, der Rechtsstreit ist auch auf den Schriftsatz der Beklagten vom 02.08.2006 entscheidungsreif gem. § 300 Abs. 1 ZPO.

Ziffer 2.6 des Bestpreis Gas-Sondervertrages - zwischen den Parteien, die hier im wesentlichen streitig ist, lautet wie folgt:

Die Stadtwerke sind berechtigt, weitere Änderungen der Gaspreise aufgrund veränderter Kosten in der Beschaffung, Erzeugung und/oder Verteilung von Erdgas mit Wirkung für die Zukunft vorzunehmen. Die Anpassung kann nach Ablauf der Zeit gem. Ziffer 2.4 maximal bis zur Höhe der jeweils aktuell veröffentlichten Allgemeinen Tarife der Stadtwerke für die Gaslieferung erfolgen. Preisänderungen werden dem Kunden unter Hervorhebung der Änderungen zugesandt. Der Kunde ist berechtigt, den Änderungen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich zu widersprechen; erfolgt kein Widerspruch, gilt die Zustimmung als erteilt. Auf das Widerspruchsrecht sowie darauf, daß nach Ablauf der Widerspruchsfrist die Zustimmung als erteilt gilt, weisen die Stadtwerke in der Mitteilung hin. Geht der Widerspruch den Stadtwerken fristgemäß zu, sind diese zur Kündigung dieses Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende berechtigt.

# Entscheidungsgründe:

A)

Zulässigkeit

B)

Begründetheit

- 1.) formularmäßige Kundenbenachteiligung, § 307 BGB
  Ziffer 2.6 Satz 1 "Bestpreis Gas-Sondervertrag"
  Ziffer 2.6 Satz 5 "Bestpreis Gas-Sondervertrag"
- 2.) Vorbringen der Beklagten
  - a) Preisvorbehaltsklausel, Preisindex, Widerrufsrecht, Preisvorteile
  - b) wirtschaftliche Erwägungen
  - c) energiepolitische Erwägungen
- 3.) Unbilligkeit der Gaspreiserhöhung gem. § 315 BGB
- 4.) Rechtsfolgen
- C) Nebenentscheidungen.

A)

Die Klage ist zulässig.

Ein Feststellungsinteresse des Klägers gem. § 256 Abs. 1 ZPO ist gegeben.

Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse, festzustellen, ob die streitgegenständliche Preiserhöhung und die hierwegen erfolgte Kündigung wirksam ist, weil die Beklagte selbst mit Schreiben

vom 17.10.2005 den Widerspruch des Klägers akzeptiert und ihn daraufhin in die preislich noch ungünstigere Grundversorgung eingestuft hat. Auch hat der Kläger - was unstreitig ist - die hiernach von der Beklagten geltend gemachten Gaspreisrechnungen jeweils unter Vorbehalt gezahlt, d.h., der Kläger ist berechtigt, auch über die Höhe des Gaspreises Klarheit zu erhalten.

B)

Die Klage ist begründet, weil die streitgegenständliche Preiserhöhung der Beklagten unwirksam ist.

1.

Nach Auffassung des Gerichts verstößt Ziffer 2.6 des hier streitgegenständlichen "Bestpreis Gas-Sondervertrages" zwischen den Parteien vom 16.09.2003 gegen § 307 Abs. 1 BGB. Der Kläger als formularmäßiger Verwender dieser Preisklausel wird entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt.

Unangemessen ist die Benachteiligung, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung mißbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen, um ihm einen angemessenen Ausgleich (hierzu B 2.) zuzugehen (vgl. Parlandt, Kommentar BGB, 65. Auflage, 2006, § 307, Rd.-Nr. 8 m.w.N.). Zur Beurteilung bedarf es einer umfassenden Würdigung, in die die Interessen beider Parteien, die Anschauung der beteiligten Verkehrskreise und die sich aus der Gesamtheit der Rechtsordnung ergebenden Bewertungskriterien einzubeziehen sind. Zu berücksichtigen sind auch Wertentscheidungen des

Grundgesetzes und des Rechts der EG (vgl. Parlandt, a.a.O.). Jedenfalls ist die zu überprüfende Klausel vor dem Hintergrund des gesamten Vertrages auszulegen und zu bewerten.

In Verträgen mit Verbrauchern sind an die Ausgewogenheit und Klarheit der Erhöhungsklausel strenge Anforderungen zu stellen (vgl. Parlandt, a.a.O., Landgericht Dresden vom 30.06.2006, Aktenzeichen 10 O 3613/05).

## Ziffer 2.6 Satz 1

Die gewählten Formulierungen in Ziffer 2.6, wonach die Stadtwerke berechtigt sind,

"... <u>weitere Änderungen</u> der Gaspreise aufgrund veränderter Kosten in der Beschaffung ... mit Wirkung für die Zukunft vornehmen zu können ..."

stellt die mögliche Preisanpassung in das freie Ermessen der Beklagten.

Dies stellt bereits eine unangemessene Benachteiligung des Verwenders dar.

Angesichts dieser nicht hinreichend konkretisierten Formulierung, insbesondere zum Ausmaß etwaiger Preisänderungen, obliegt es nämlich dem Belieben der Beklagten, ob, wann und in welcher Höhe eine Änderung der Preise vorgenommen werden darf. Objektive Kriterien, die zu einer Beschränkung dieser Befugnis führen können, insbesondere eine Bezugnahme auf einen bestimmten, prozentualen Umfang der Änderungen, werden nicht genannt (vgl. in diesem Sinne auch LG Bremen vom 24.05.2006, Aktenzeichen 8 0 1065/05 m.w.H.). Durch diese gewählte Formulierung bleibt der Kunde im Unklaren, ob jede Änderung der Beschaffungs-, Erzeugungs- bzw. Verteilungskosten auch zu einer Änderung des Gaspreises führt und ggf. in welchem Umfang Kostenänderungen über-

haupt an den Kunden weitergegeben werden. Das Amtsgericht ist daher der Auffassung, daß Ziffer 2.6 Satz 1 der Beklagten einen unüberprüfbaren Ermessensspielraum einräumt, mithin für den Kläger nachteilig ist.

## Ziffer 2.6 Satz 5

Eine unangemessene Kundenbenachteiligung sieht das Gericht aber auch in der gewählten Formulierung gem. Ziffer 2.6 Satz 5. Nach Auffassung des Gerichts stellt es eine nicht hinnehmbare Benachteiligung des Kunden dar, wenn das Versorgungsunternehmen einerseits über die weitere Vertragsgestaltung oder aber über eine Vertragsauflösung dann entscheiden kann, wenn der Kunde mit einer angekündigten Preiserhöhung - wie hier die Preiserhöhung zum 01.12.2005 - nicht einverstanden ist. Unstreitig hat der Kläger der angekündigten Gaspreiserhöhung widersprochen. Die Beklagte daraufhin mit Schreiben vom 17.10.2005 den Widerspruch des Klägers akzeptiert und ihrerseits den "Bestpreis Gas"-Vertrag 30.11.2005 gekündigt; unter gleichzeitiger Einstufung des Klägers in die sogenannte Grund-/Ersatzversorgung Haushalt und Gewerbe. Nicht nur ob die Beklagte überhaupt an einem Kunden vertraglich festhalten möchte - sondern auch in welcher Höhe zukünftig bei noch andauernder Vertragslaufzeit eine tarifliche Eingruppierung erfolgt, obliegt damit dem alleinigen Belieben der Beklagten. Die Beklagte ist nämlich nach Ziffer 2.6 Satz 5 nicht verpflichtet, von ihrem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch zu machen, sie ist allenfalls berechtigt. Damit steht es wiederum im freien Ermessen der Beklagten, ob der der Kunde ggf. aufgrund seiner Verbrauchsangaben schlechter, nämlich in den allgemeinen Tarif eingestuft wird oder aber bis zum Ende der Laufzeit an dem Sondervertrag festgehalten wird.

Auf diese Art und Weise hat sich die vorgenommene Einstufung des Klägers in die Grund-/Ersatzversorgung Haushalt und Gewerbe preislich nachteilig ausgewirkt. Hätte der Kläger demgegenüber nicht widersprochen, wäre die Beklagte auch nicht berechtigt, von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, mithin bestünden weiterhin die Preisbedingungen zum Bestpreis Gas-Sondervertrag. Ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Verbraucher wird durch diese vertragliche Kündigungsklausel im Ergebnis gezwungen, entgegen den Geboten von Treu und Glauben jede Preisanhebung unwidersprochen hinzunehmen. Auch hierin liegt nach Auffassung des Gerichts eine erhebliche Kundenbenachteiligung.

Im Ergebnis halten daher die Klauseln Ziffer 2.6 Satz 1 sowie Ziffer 2.6 Satz 5 einer Inhaltskontrolle gem. § 307 Abs. 1 BGB nicht stand. Es kann daher dahinstehen, ob - nach Auffassung des Klägers - noch weitere Unwirksamkeitsgründe durchgreifen oder ob die Unwirksamkeit im einzelnen auf § 307 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 beruht. Die Rechtsfolge ist jeweils die Unwirksamkeit der streitgegenständlichen Vertragsklausel.

## 2.

Diese AGB-rechtsunwirksame Klausel Ziffer 2.6 ist nicht deshalb zulässig, weil vertragsrechtliche (B 2.a), wirtschaftliche (B 2.b) oder gar energiepolitische (B 2.c) Erwägungen der Beklagten ausschlaggebend sind.

## a)

Soweit die Beklagte der Ansicht ist, daß Ziffer 2.6 des Bestpreisvertrages eine sogenannte "Preisvorbehaltsklausel" darstelle, der Beklagten als Versorgungsunternehmen somit das Bestimmungsrecht über Zeitpunkt und Umfang der Anpassung des Vertrags-

preises an die ausgewählten Kosten in zulässiger Weise einräume und die Klausel der Beklagten lediglich die Weitergabe gestiegener und vom Versorgungsunternehmen nicht beeinflußbarer Kosten zulasse, folgt das Gericht dieser Auffassung nicht.

Nach dem Wortlaut der Preisänderungsklausel

"... aufgrund <u>veränderter</u> Kosten in der Beschaffung, Erzeugung und/oder ... "

wäre es sogar möglich, die Preise bei jedweder Veränderung der Beschaffungs- und Erzeugerpreise, also auch bei einer Senkung, zu ändern, mithin zu erhöhen." Die weitere Formulierung "... veränderter Kosten ..." schließt nach dem Wortlaut alle Kosten in der Beschaffung/Erzeugung etc. ein, mithin Kostenerhöhungen und auch Kostensenkungen. Eine Benachteiligung des Vertragspartners kann hier nur dann ausgeschlossen werden, wenn auf die Gesamtkosten der Beklagten abgestellt wird (vgl. insoweit auch Landgericht Dresden, a.a.O.). Von erheblicher Bedeutung dürfte weiter sein, daß die Preisklausel auch keine zeitliche Begrenzung der Preisänderungsbefugnis enthält (vgl. LG Dresden, a.a.O.). Auch dies eröffnet der Beklagten die Möglichkeit, eine etwaige Bezugspreisänderung nach ihrem freien Ermessen heranzuziehen oder beispielsweise hierauf zu verzichten.

Die Preisklausel differenziert auch nicht innerhalb des Tarifsystems der Beklagten. Die Formulierung ...

"... berechtigt weitere Änderungen der Gaspreise ..."

ermöglicht der Beklagten, nach Belieben eine Erhöhung des Arbeitspreises im Bereich der Grund-/Ersatzversorgung Haushalt und Gewerbe oder aber im Bereich der Bestpreisverträge zu realisieren. Durch die unstreitig erfolgte unterschiedliche Preisgestal-

tung des Arbeitspreises für die sogenannte Grund-/Ersatzversorgung oder aber für die Bestpreise wird das sogenannte Preiserhöhungsrisiko des Kunden zunehmend unkalkulierbar.

Ziffer 2.6 ermöglicht der Beklagten - wie bereits ausgeführt - jegliche Änderung der Kosten in der Beschaffung/Erzeugung und Verteilung von Erdgas. Dabei ist die Preisbestimmung auch nicht an einen überprüfbaren Preisindex gekoppelt (vgl. Landgericht Dresden, a.a.O.). Zudem läßt die Preisbestimmung auch eine Erhöhung nicht nur entsprechend dem Zulieferpreis, sondern darüber hinaus mit Gewinnsteigerung zu.

Dieser bei der Preisanpassung formularmäßig eingeräumte Ermessensspielraum der Beklagten, welcher nach Auffassung des Gerichts für den Kunden unkalkulierbar und damit benachteiligend bleibt, wird weder durch die Einräumung eines Widerspruchsrechts noch durch die Einstufung in den allgemeinen Tarif AGB-wirksam kompensiert.

Weil unstreitig ist, daß die Beklagte als örtliches Versorgungsunternehmen in faktischer Hinsicht bei der Gas- und Stromversorgung in Leipzig immer noch die Monopolstellung innehat, hält es das Gericht für nicht angebracht, den Kunden für den Fall einer Preisänderung auf sein mögliches, formularmäßig eingeräumtes Widerspruchsrecht in Ziffer 2.6 Satz 4 zu verweisen.

Die hier streitgegenständlichen Klauseln in Rahmen der Überprüfung von Energieversorgungsverträgen sind nicht mit den von der Beklagten zitierten Fällen im Neuwagengeschäft oder Zeitschriftengeschäft vergleichbar. Entscheidend ist, daß ein einseitiges Lösungsrecht von dem Energieversorgungsvertrag der Beklagten nur dann einen angemessenen Ausgleich darstellen kann, wenn die beabsichtigte Vertragsauflösung des Kunden zumindest auch ein Druckmittel gegenüber dem Verwender der Preisklausel bedeutet.

Dieses Druckmittel setzt aber zwangsläufig voraus, daß dem Kunden ermöglicht wird, ggf. einen anderen Anbieter bzw. Versorger zu wählen. Unbestritten hat die Beklagte aber weiterhin ihre (faktische) Monopolstellung in Leipzig inne. Was nutzt allerdings dem Kläger sein formularmäßig eingeräumtes Kündigungsrecht, wenn es ihm wegen der nach wie vor bestehenden (faktischen) Monopolstellung der Beklagten (noch) verwehrt ist, zu einem anderen Versorgungsunternehmen zu wechseln. Das formularmäßig eingeräumte Widerspruchsrecht in Ziffer 2.6 Satz 4 ist daher für den Kunden wertlos.

Die formularmäßige Kundenbenachteiligung der Preisanpassungsklausel gem. Ziffer 2.6 entfällt auch nicht deshalb, weil die Beklagte dem Kläger in dem vorliegenden Bestpreis-Vertrag einen Sondervertragsabschluß, insbesondere den behaupteten Preisvorteil, eingeräumt hat. Denn auch dieser eingeräumte Preisvorteil kann im Ergebnis kein echtes Äquivalent bei erfolgter Preisanpassung durch die Beklagte darstellen.

Unbestritten darf nach der Preisänderungsklausel der vertragliche Nettogaspreis bis zum 31.08.2005 maximal bis zur Höhe von 95 % des allgemeinen Tarifs und ab dem 01.09.2005 bis maximal zur vollen Höhe des allgemeinen Tarifs, und damit dem Tarif im gesetzlichen Versorgungsverhältnis, angehoben werden. Hierdurch werden aber, entgegen der Auffassung der Beklagten, weder Höhe noch Zeitpunkt der Preisänderung limitiert noch wird das Preisgefüge dadurch kalkulierbar. Im Gegenteil. Hierdurch zeigt sich gerade, daß die Preiserhöhung – mit oder ohne Widerspruch des Kunden – in jedem Falle greift. Im Ergebnis ist der Kläger stets gezwungen, einen höheren Gaspreis zu zahlen, sei es im Sondervertragsverhältnis oder aufgrund seines eingelegten Widerspruchs im allgemeinen Tarif der Beklagten. Unstreitig ist, daß der Kläger nach dem Schreiben der Beklagten vom 17.10.2005 in den höhe-

ren Grund-/Ersatzversorgungstarif Haushalt und Gewerbe eingestuft wurde, damit hat sich also die Preiserhöhung der Beklagten, ohne ein echtes Äquivalent zu haben, realisiert.

#### b)

Die Feststellung der Unwirksamkeit der Preisänderungsklausel gem. Ziffer 2.6 des Bestpreis-Vertrages gefährdet die Beklagte nicht in ihrer wirtschaftlichen Existenz. Zwar hat die Beklagte in ihrem nachgelassenen Schriftsatz behauptet, daß selbst im Falle einer unwirksamen Preisänderungsklausel einem Versorgungsunternehmen im Massengeschäft angesichts massiv steigender Bezugskosten die Möglichkeit einer Preiserhöhung nicht versagt werden könne. Die vertragliche Lücke einer möglichen Preiserhöhung sei gem. § 306 Abs. 2 BGB zu schließen und eine entsprechende Anpassung der Gasversorgungstarife über § 4 Abs. 2 AVBGasV zu bewirken. Ggf. könne die unwirksame Preisänderungsklausel auch im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung (§§ 157, 133 BGB) geschlossen werden.

Das Gericht folgt dieser Rechtsauffassung nicht. Denn die durch die Unwirksamkeit der vertraglichen Preisanpassungsklausel entstandene Regelungslücke kann weder durch § 313 BGB noch durch § 315 BGB gefüllt werden, weil dies grundsätzlich dem Umgehungsverbot des § 306 a BGB widerspricht (vgl. Landgericht Dresden, a.a.O.).

Ein Ausnahmefall, welcher allein auf Billigkeitserwägungen gestützt werden könnte, liegt nicht vor. Die Beklagte behauptet insoweit selbst nicht, daß ihr ein Festhalten am Vertrag schon deshalb nicht mehr möglich sei, weil etwa ihre Beschaffungs- und Lieferkosten ganz außergewöhnlich erheblich gestiegen, mithin eine Preiserhöhung existenzerhaltend wichtig sei.

c)

Auch die energiepolitischen Erwägungen der Beklagten können die unwirksame Preisänderungsklausel weder kompensieren noch auf sonstige Weise rechtlich beeinflussen.

Soweit insbesondere die Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung geäußert haben, daß die streitgegenständliche und auch nachfolgenden Preisänderungsklauseln gerade vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages unter energiewirtschaftlichen, wettbewerbs- und kartellrechtlichen Sacherwägungen entstanden seien, kann dies nicht zu einer Wirksamkeit der Preiserhöhung führen.

Denn weder nach dem GWB, EnWG oder der StromNEV, GasNEV wird der Beklagten ein Recht auf Preisänderung eingeräumt. Vielmehr zeigt gerade die neuerliche Diskussion in Rechtsprechung und Literatur, daß die energiewirtschaftlichen und kartellrechtlichen Bestimmungen gerade keine einzelvertragliche Ermächtigungsgrundlage der Gaspreiserhöhung der einzelnen Versorger beinhalten. Deshalb wird auch die Auffassung vertreten, daß ein energiewirtschaftlich/kartellrechtlich zu beanstandendes Entgelt nicht billig im Sinne von § 315 BGB, umgekehrt ein energiewirtschaftlich/ kartellrechtlich beanstandungsfreies Entgelt nicht unbillig im Sinne des § 315 BGB sein kann (vgl. Aufsatz von Kühne "Gerichtliche Endkontrolle im Energierecht, NJW 10, 2006, Seite 654, 655 655 m.w.H.). Aber auch für die Annahme, daß die vorgenommene Preiserhöhung der Beklagten wettbewerbs- und kartellrechtlich notwendig, mithin billig im Sinne von § 315 BGB sei, hat die Beklagte nichts Entscheidendes vorgetragen (vgl. B 3.).

Unerheblich ist der Vortrag, daß bereits ab Oktober 2006 ein freier Gashandel auch für Leipzig bestehen könne. Darauf kommt es schon deshalb nicht an, weil die aktuelle und derzeit gege-

bene Marktlage entscheidend ist. Ob aufgrund der geänderten Gaspreisöffnung überhaupt ein Wettbewerb entsteht, läßt sich ebenfalls noch nicht sagen. Vorgenommene oder etwaige spätere Preisänderungen mit der Öffnung des Gaspreishandels schon jetzt begründen zu wollen, ist eine Behauptung "ins Blaue hinein" und zivilrechtlich nicht berücksichtigungspflichtig im Sinne von §§ 138, 286 ZPO.

3.

Die Preiserhöhung der Beklagten in ihrem "Bestpreis Gas-Sondervertrag" ist zudem gem. § 315 Abs. 2 BGB unbillig.

Bereits nach dem unstreitigen Vortrag der Parteien (§ 138 Abs. 3 ZPO) steht zur Überzeugung des Gerichts bei Würdigung aller Gesamtumstände gem. §§ 138, 286 ZPO hinreichend fest, daß die Beklagte den notwendigen Nachweis einer "billigen" Preisanpassung nicht erbracht hat und auch eine vollständige Offenlegung ihrer Preiskalkulation – wie die Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung selbst erklärt haben – nicht erbringen will.

Die vorgebrachten Nachweiskriterien der Beklagten haben das Gericht aber nicht überzeugen können.

Das vorgelegte Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH ist im Wege einer privatgutachterlichen Stellungnahme durch die Beklagte eingeführt worden. Das Gericht hat bereits grundsätzliche Bedenken, dieses Wirtschaftsprüfergutachten wegen der besonderen Umstände in Leipzig als Grundlage zur Rechtfertigung der Preisanpassung überhaupt heranzuziehen.

Die privatgutachterliche Stellungnahme der Wirtschaftsprüfer ist aber auch aus anderen Gründen nicht geeignet, die Billigkeit der Preisanpassung zu rechtfertigen. Die Beklagte behauptet selbst,

daß sie den Wirtschaftsprüfern nicht alle notwendigen Unterlagen Beurteilung der Preisanpassung, insbesondere die Kalkulationsunterlagen des ursprünglichen Vertragspreises, zur Verfügung gestellt habe. Zu Recht wendet der Kläger deshalb ein, daß die Beurteilung, ob die ursprünglich bestehende Äquivalenz durch die Preiserhöhung zu Lasten des Klägers verschoben wurde, nur dann zuverlässig erfolgen kann, wenn die maßgeblichen Bezugsverträge mit den hier zugrundeliegenden Preisen und Bezugsbedingungen für den Zeitraum vor und nach der Preiserhöhung vorgelegt werden. Selbst wenn die Beklagte ihren beauftragten Wirtschaftsprüfern Einblick in die Vorlieferantenverträge und Rechnungsstellungen gewährt hat - deren Richtigkeit und Vollständigkeit unterstellt -, kann jedenfalls nach Auffassung des Gerichts mangels vorliegender Vergleichszahlen keine zuverlässige Aussage zur vorgenommenen Preiserhöhung im Detail gemacht werden. Hinzu kommt, daß die vorgelegten Erkenntnisquellen durch die Beklagte an ihre Wirtschaftsprüfer nach Auffassung des Gerichts auch nicht vollständig genug sind. Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, ob Leitungs-, Vorhalte- oder Personalkosten etc., also sonstige Kosten, die notwendigerweise bei der Preisbestimmung eine Rolle spielen, ebenso nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten berücksichtigt wurden. In Anlehnung dessen kann auch das zugrundegelegte Endergebnis der Wirtschaftsprüfer (der Arbeitspreis sei lediglich um 1,45 Cent/Kilowattstunde angehoben worden) nicht überzeugen.

Insoweit hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung bereits die Parteien darauf hingewiesen (§ 139 ZPO), daß bei einer aussagekräftigen Billigkeitsprüfung auch eine Preisdifferenzbetrachtung notwendig sei. Nicht zuletzt deswegen hat die Beklagte ein nachgelassenes Schriftsatzrecht erhalten. Eine weitere Hinweispflicht des Gerichts besteht nicht, zumal die Beklagte durch

ihre Vertreter in der mündlichen Verhandlung selbst angegeben hat, man wolle schon aus Wettbewerbsgründen keine derartig umfassende Auskunft geben.

Eine Rechtfertigung der Billigkeit ist aus den genannten Gründen auch nicht aus den von der Beklagten selbst vorgelegten Berechnungsunterlagen und Statistiken zu entnehmen. Auch die Bescheinigung des Vorlieferanten ist in diesem Zusammenhang kein sicheres Indiz für die Billigkeit der Preiserhöhungen. Gleiches gilt für die Behauptung der Beklagten, auch eine Gewinnmaximierung habe nicht stattgefunden. Insoweit ist unstreitig bzw. gerichtsbekannt, daß der vorliegende Gaslieferant, wie auch andere Rohstofflieferanten, vornehmlich seit dem Jahre 2000 stetig die Rohstoffpreise erhöht haben. Aus diesem Umstand allein und den von der Beklagten insoweit vorgelegten Nachweiskriterien ist jedoch – wie ausgeführt – eine Billigkeit der Preiserhöhung nicht mit der für § 286 ZPO erforderlichen Überzeugung zu gewinnen.

Der angebotene Zeugenbeweis der Beklagten stellt einen unzulässigen Ausforschungsbeweis dar. Die Beweisangebote sind bereits unbehelflich, da sie nicht zum Beweis einer konkreten Tatsache, sondern einer Pauschalaussage dienen sollen. Im übrigen steht zur Überzeugung des Gerichts ohnehin fest, daß sich die Rohstoffpreise für Gas tatsächlich verteuert haben, § 291 ZPO.

Festzuhalten bleibt, daß die Beklagte nach Auffassung des Gerichts bereits nach ihrem eigenen Vortrag keine entscheidenden Preisbildungsfaktoren dargelegt und unter Beweis gestellt hat.

Deshalb hat die Beklagte aber die unstreitig auch bei optimaler Tarifwahl des Klägers (Bestpreistarif 2.0) gegebene Preiserhöhung nach ihrem eigenen Vorbringen in Höhe von 20,27 % ebensowenig ausreichend dargelegt und unter Beweis gestellt, mithin ist die Erhöhung der Gastarife zum 01.12.2005 bereits wegen feh-

lender Rechtfertigung der Beklagten gem. § 315 Abs. 3 BGB unbillig. Ob sich die Gaspreise nach Auffassung des Klägers sogar um 50 % erhöht haben, kann deshalb dahingestellt bleiben.

4.

## Klageantrag Ziffer 1:

Der Klageantrag Ziffer 1 ist zulässig und begründet (B 1., 3.).

Es mag dahinstehen, ob der Feststellungsantrag des Klägers aus der formularmäßigen Kundenbenachteiligung gem. Ziffer 2.6 des Bestpreis-Vertrages oder aus der Unbilligkeit der Gastariferhöhung gem. § 315 BGB folgt. Denn die ausgeurteilte Rechtsfolge ist jeweils die Unwirksamkeit der bereits angegriffenen Preiserhöhung. Deshalb kann auch dahingestellt bleiben, ob § 315 BGB im Rahmen der Billigkeitsüberprüfung von Gaspreistarifen überhaupt anwendbar ist.

Entgegen der Auffassung des Klägers hatte das Gericht auch nicht über eine Neufestsetzung der Gaspreiserhöhung unter Billigkeitserwägungen zu entscheiden, § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB. Die Ersetzung durch Urteil gemäß § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB ist dem Gericht
nicht möglich, weil die Beklagte – wie ausgeführt – die Preisbildungsfaktoren nicht umfassend dargelegt hat; mithin eine
Überprüfung nach freiem Ermessen des Gerichts nicht erfolgen
kann. Gleichwohl ist der Kläger in seinem Bestimmungsrecht gem.
§ 315 BGB nicht beeinträchtigt, weil das Feststellungsbegehren
des Klägers bereits aus den Entscheidungsgründen zu § 307 BGB
folgt (B 1.).

Im übrigen bewegt sich die geänderte Tenorierung des Klageantrages Ziffer 1 durch das Gericht in den Grenzen des § 308 ZPO. Denn die Unbilligkeit der Preiserhöhung hat ebenso deren Unwirksamkeit zur Folge. Auch deshalb besteht keine Veranlassung des Gerichts, die Gaspreise der Höhe nach zu bestimmen.

## Ziffer 2 des Klageantrages:

Der Klageantrag Ziffer 2 ist aus den vorstehenden Erwägungen begründet.

Insbesondere ist die unstreitig erfolgte Kündigung der Beklagten vom 17.10.2005 gem. Ziffer 2.6 des Bestpreis-Vertrages bereits deshalb unwirksam, da diese Kündigung aufgrund des - wie ausgeführt - unwirksamen Preiserhöhungsverlangens der Beklagten erfolgt.

Unbestritten ist weiter, daß die Beklagte in diesem Verfahren nicht nur gegenüber dem Kläger, sondern auch gegenüber seiner Ehefrau Kündigungen ausgesprochen hat. Wegen der Vielzahl der ausgesprochenen Kündigungen und wegen § 256 ZPO hält es das Gericht zur Klarstellung für notwendig, den Klageantrag Ziffer 2 mit der Maßgabe zu ergänzen, daß die Kündigung zum 30.11.2005 unwirksam ist.

## Ziffer 3 des Klageantrages:

Insoweit ist das Kündigungsschreiben der Beklagten vom 17.10.2005 zugleich in eine ordentliche Kündigungsabsicht der Beklagten auszulegen, weil die Beklagte sich in jedem Fall von dem Kläger als Vertragspartner in der ursprünglichen Preiskonstellation trennen wollte und dies in diesem Schreiben unmißverständlich zum Ausdruck gebracht hat. Wenn jedoch nach dem ursprünglichen Bestpreis-Vertrag zwischen den Parteien vom

16.09.2003 ein ordentliches Kündigungsrecht gem. Ziffer 3.2 vorgesehen war, hat sich dieser Vertrag aus dem Jahr 2003 zunächst um 24 Monate (Ziffer 3.1) wegen der unwirksamen außerordentlichen Kündigung verlängert; dieser ist dann wirksam zum 16.09.2006 (nicht Ende 15.09.2006) gekündigt. Dies dürfte im übrigen zwischen den Parteien unstreitig sein. Es kommt daher weder auf den gestellten Hilfsantrag noch auf ein hierauf erklärtes sofortiges Anerkenntnis des Klägers an. Auch die erklärte Anfechtung der Beklagten bleibt rechtlich unerheblich.

C.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Die Antragsergänzungen durch das Gericht (§ 308 ZPO) beschweren die Parteien nicht. Damit liegen keine Auswirkungen auf die Kostenfolge vor. Auch eine teilweise Klageabweisung kam aus den genannten Gründen nicht in Betracht.

Bei dem Streitwert ist das Gericht nach dem unbestrittenen Vortrag des Klägers gem. § 9 ZPO von dem 3 1/2fachen der Differenz des Jahresertrages zwischen dem bisherigen Vertragspreis und der beabsichtigten Erhöhung ausgegangen.

Dabei wurde beim Jahresverbrauch des Klägers und seiner Familie - was ebenfalls unstreitig ist - von etwa 51.310 KWh/Jahr ausgegangen.

Boß
Richter am Amtsgericht